



Reisekostenvergütung

Vorschrift	EUR	
§5 LRKG		DB 2. Kl.
§ 6 (1) Satz 2 LRKG „große“ Wegstreckenentschädigung (WE) priv. Kfz je km: „große“ WE priv. zweirädriges Kfz je km:		0,30 0,13
§ 6(2) LRKG „kleine“ WE bis 50 km priv. Kfz je km: „kleine“ WE für jeden weiteren km, höchstens 100,00 EUR: „kleine“ WE bis 30 km priv. zweirädriges priv. Kfz: „kleine“ WE für jeden weiteren km, höchstens 50,00 EUR:		0,30 0,20 0,13 0,10
§ 6(3) LRKG WE priv. Fahrrad		0,06
§ 6 (4 und 5) LRKG Mitnahmeentschädigung für Personen, oder Sachen mit einem Gewicht von mehr als 40 kg, oder sperrigen Gegenständen je km:		0,02
§ 7 (1) LRKG Tagegeld mehr als 8 Std: mehr als 11 Std: 24 Std.:		6,00 12,00 24,00
bei unentgeltlicher Verpflegung Kürzung Frühstück: Mittag- und Abendessen (jeweils):		-4,80 -9,60
Aufwandsvergütung mehr als 8 Std.: mehr als 14 Std.: 24 Std.:		4,00 7,00 19,00
§ 8 (1) Satz 1 LRKG Übernachtungspauschale Bei Übernachtungen in Großstätten (mehr als 100.000 Einwohner) kann ein Betrag von bis zu 80,00 EUR in anderen Orten von bis zu 50,00 EUR als erforderlich angesehen werden Frühstückskosten bis zu 10,00 EUR		20,00



§ 3 (2) Nr. 1 bis 3 TEVO		
Trennungstagegeld Nr. 1:		14,00
Trennungstagegeld Nr. 2:		9,00
Trennungstagegeld Nr. 3:		7,00
§ 6 (2) TEVO Verpflegungszuschuß:		2,00
§ 6 (3) TEVO		
WE priv. Kfz je km:		0,22
WE priv. zweirädriges Kfz je km:		0,12
WE priv. Fahrrad je km:		0,06

Die Reisekostenvergütung / Trennungentschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges. Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Frühstück, Mittag und Abendessen wird kein TG gewährt